



Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt

Information für Eltern, deren Kind im Rahmen von Schulpraktika, bei Tätigkeiten innerhalb der Schule oder im Rahmen einer schulischen Ausbildung i. S. d. § 42 IfSG mit Lebensmitteln in Kontakt kommt

Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- oder Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durch erhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalat, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
- Sprossen, Keime sowie Samen zum Rohverzehr

und dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen **oder** in Küchen von Schulen, Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafes oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Krankenhäuser, Heime) tätig sind, benötigen **vor erstmaliger Ausübung** dieser Tätigkeit eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG durch Ihr Gesundheitsamt.

Eine Belehrung Ihres Kindes durch das Gesundheitsamt steht an. Da Ihr Kind noch nicht volljährig ist, informiere ich Sie hiermit über den Inhalt der Belehrung durch das Gesundheitsamt.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte **Krankheitserreger** besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartigen Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder –vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausgeübt** werden dürfen, wenn bei Ihrem Kind **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihrem Kind festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis (Leberentzündung) A oder E
- Ihr Kind hat infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer Stuhlprobe Ihres Kindes hat den Nachweis folgender Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen
- Shigellen
- enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien
- Choleravibrionen

Wenn Ihr Kind diese Bakterien ausscheidet (ohne dass es sich krank fühlen muss), besteht ebenfalls ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich. Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus** und **Paratyphus**.

Typisch für Cholera sind milchigweiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust.

- **Gelbfärbung** der **Haut** und der **Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A** oder **E** hin.
 - **Wunden** oder **offene Stellen von Hauterkrankungen** können infiziert sein, **wenn sie gerötet, schmierig belegt** oder **geschwollen** sind.

Treten bei Ihrem Kind die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Ihr Kind im Lebensmittelbereich i. S. d. § 42 IfSG arbeitet. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich dem Praktikumsbetrieb und die Schule über die Erkrankung zu informieren.

Bitte unterschreiben Sie kurz vor der Belehrung Ihres Kindes durch das Gesundheitsamt (maximal 48 Stunden vorher) die nachfolgende Erklärung, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und verstanden haben und Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot Ihres Kindes bekannt sind.

Nach der mündlichen Belehrung erhält Ihr Kind die erforderliche Bescheinigung für den Praktikums- oder Ausbildungsbetrieb oder für die Schule.

Hinweise:

- Die Bescheinigung für die schulische Ausbildung ist für die Dauer der Ausbildung gültig
- Die Bescheinigung für Schulpraktika oder Tätigkeiten innerhalb der Schule sind **ein Jahr** ab Ausstellungsdatum gültig. Die Bescheinigung darf zum Zweck der Aushändigung für den Praktikumsbetrieb oder für die Schule vervielfältigt werden.